

ANTRAG NACH §§ 52 ABS. 1, 22 ENFG AUF REDUZIERUNG DER KWKG- UND DER OFFSHORE- NETZUMLAGE FÜR ELEKTRISCHE WÄRMEPUMPEN



Anlagenbetreiber/Kunde

Herr* Frau*

Name, Vorname

Titel*

Geburtsdatum*

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

E-Mail

Telefon tagsüber / mobil

Entnahmestelle der elektrischen Wärmepumpe

Straße / Hausnummer

(Nur auszufüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)

PLZ / Ort

(Nur auszufüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)

Identifikationsnummer der Marktlokation

(aus Ihrer letzten Energieabrechnung zu entnehmen)

Zählernummer

Ich versichere, dass hinter dem Zähler mit der genannten Zählernummer ausschließlich eine Wärmepumpe betrieben wird, deren Verbrauch damit durch eine separate Messeinrichtung erfasst wird.

Ich versichere, dass

- 1. ich kein Unternehmen in Schwierigkeiten i.S.d. § 22 Abs. 2 Nr. 1 EnFG¹ bin und
- 2. gegen mich keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt i.S.d. § 22 Abs. 2 Nr. 2 EnFG besteht.

¹ Wann ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist, regelt Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung von Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO). Gesellschaften mit beschränkter Haftung (AG, KGaA, GmbH, UG) sind in Schwierigkeiten, wenn mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist. Dies gilt nicht für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU), die noch keine drei Jahre bestehen. Personengesellschaften sind in Schwierigkeiten, wenn mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist. Dies gilt nicht für KMU, die noch keine drei Jahre bestehen. Ein Unternehmen ist außerdem in Schwierigkeiten, wenn es Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt. Zudem ist ein Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es eine Rettungsbeihilfe erhalten hat und der Kredit noch nicht zurückgezahlt wurde oder die Garantie noch nicht erloschen ist bzw. das Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat und noch immer einem Umstrukturierungsplan unterliegt.

* freiwillige Angabe

Antrag nach § 52 EnFG – Wärmepumpe - Stand: 02/2026 > Seite 1 von 2



Mitteilungspflichten des Kunden

Sie sind verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich an kundenservice@stadtwerke-lingen.de in Textform zu melden, sollte

- die Wärmepumpe nicht mehr betrieben werden,
- die separate Messeinrichtung wegfallen (beispielsweise auch, wenn weitere Verbrauchsgeräte oder Erzeugungsanlagen hinter dem Zähler eingebunden werden) oder
- hinsichtlich der Umstände nach Nr. 1 oder Nr. 2 eine Änderung eintreten.

Sie sind verpflichtet, den Stadtwerken Lingen jährlich bis zum 15.03. an kundenservice@stadtwerke-lingen.de mitzuteilen, welche Strommenge im vergangenen Kalenderjahr für die oben genannte Wärmepumpe aus dem Netz bezogen und in der Wärmepumpe verbraucht wurde. Gerne können Sie unser entsprechendes Formular zur Jahresmeldung verwenden.

Diese Strommenge wird von den Stadtwerken Lingen als privilegierte Strommenge an den Netzbetreiber gemeldet.

Ich beauftrage die Stadtwerke Lingen GmbH damit, dem zuständigen Netzbetreiber die den Anspruch auf Verringerung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage auf null (0,00 ct/kWh) betreffenden Informationen mitzuteilen.

_____ x _____

Ort / Datum

Unterschrift Kunde